

ANFORDERUNGEN AN DIE KASSENSYSTEME

Eine Sache des Vertrauens...

ANFORDERUNGEN AN DIE PC-KASSENSYSTEME, APP-SYSTEME

- Einzelaufzeichnung
- Komplette Datenspeicherung im Gerät oder komplette Archivierung der Daten über Schnittstelle (Unveränderbarkeit der Daten)
- Digitale Prüfbarkeit (Schnittstelle)
- Kassenbuchfunktion (integriert) bzw. extern über PC (z.B. DATEV- Kasse online)

➔ Welche Daten müssen aufbewahrt werden?

| Elektronische Daten | Organisationsunterlagen | Daten in Papierform |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Alle steuerlich relevanten Einzeldaten • Elektronisch erzeugte Rechnungen • Strukturinformationen (Datensatzbeschreibung) in auswertbarem Datenformat | <ul style="list-style-type: none"> • Bedienungsanleitung • Programmieranleitung • Programmabrufe nach jeder Änderung • Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainings speichern • Anweisungen zur Kassenprogrammierung | <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnungen (z.B. Kassenbuch) • Auswertungen und Berichte • Belege / Buchungsbelege |

- Eine Verdichtung der Daten ist unzulässig (z.B. Zip).
- Eine Aufbewahrung der Kassenunterlagen nur in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.
- Konkreter Einsatzort- und Einsatzzeitraum der Kasse ist zu protokollieren und aufzubewahren.
- Die Aufzeichnungen müssen für jedes Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.

ANFORDERUNGEN AN DIE OFFENE LADENKASSE

Grundsatz: Einzelaufzeichnungspflicht

- In Form von Quittungen oder Rechnungen:
 - Identität des Verkäufers (Name, Firma, Anschrift)
 - Identität des Käufers (Name, Firma, Anschrift)
 - Inhalt des Geschäfts (Liefergegenstand, Art der Dienstleistung)
 - Zahlungsbetrag
 - Steuersätze in % (7% oder 19% Umsatzsteuer)
 - Steuerbetrag in Euro
 - Gesamtbetrag
- Tägliche Eintragung ins Kassenbuch
(Kassenbuch darf nicht in einer Tabellenkalkulation wie Excel erstellt werden, da sonst veränderbar.)
- Kassenbestandsrechnung
- Zählprotokoll

Fortsetzung: Anforderungen an die offene Ladenkasse

Ausnahme: Summarische Ermittlung

Anwendbar, wenn Waren von geringem Wert an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen verkauft werden.

- Gilt nur für den Einzelhandel, erweiterter Kreis der Einzelhändler
z.B. Bäckerei, Restaurant, Café, Kiosk, Imbiss

Kassenbericht (täglich)

Zählprotokoll (täglich)

- Wer statt der elektronischen Registrierkasse eine offene Ladenkasse nutzt, muss mit häufigeren sowie intensiveren Prüfungen und eventuell mit Schätzungen rechnen.

Kassennachschau: Seit 2018 ist während der üblichen Geschäftszeiten eine unangemeldete Kassennachschau durch das Finanzamt möglich! (siehe unser Merkblatt „Kassennachschau ab 01.01.2018“)

Aufbewahrungsfrist: Weiterhin 10 Jahre

Ab 2020 folgen weitere Anforderungen (Manipulationssicherheit):

- Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung
- Verpflichtende Belegausgabe
- Mitteilung der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung an das Finanzamt

- Bußgeld von bis zu 25.000€ möglich!

Die Finanzverwaltung hat aufgrund der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GoBD ehemals GDPdU) das Recht, auf die Kassendaten elektronisch zuzugreifen.



**BITTE FRAGEN SIE UNS -
WIR NEHMEN UNS GERNE ZEIT FÜR EIN PERSÖNLICHES GESPRÄCH.**

E-Mail: wp.stb@opitsch-heinisch.de
Internet: www.opitsch-heinisch.de

Destouchesstraße 68
80796 München
Tel.: 089 / 290 13 90
Fax: 089 / 290 13 980

Kaiserstraße 36
90403 Nürnberg

Münchener Straße 139
85051 Ingolstadt



Unser hoher Qualitätsanspruch wird durch die ISO-9001 Zertifizierung jährlich bestätigt.